

Stellungnahme zum Sachstandspapier des Bundeskartellamts zu den Milchlieferbedingungen



Zu dem im März 2017 vorgelegten Sachstandspapier teilen wir grundsätzlich die Auffassungen, die bereits der Deutsche Raiffeisenverband (DRV) in seiner Stellungnahme vom 16. Mai 2017 ausgeführt hat. Hierüber hinaus möchten wir nachfolgend noch einige Hinweise zu den Feststellungen des Bundeskartellamts geben, um das grundsätzliche Verständnis über die Lieferbeziehungen zwischen Milcherzeugern und Molkereien zu schärfen. Wir vertreten ebenfalls die Sichtweise des DRV, dass wir konkrete kartellrechtliche Verletzungen aus den Schilderungen des Sachstandspapiers nicht erkennen können. Aus diesem Grund werden wir nachfolgend auch nicht auf rechtliche Fragen konkreter Verstöße eingehen.

Vertragsfreiheit ist Grundvoraussetzung der Lieferbeziehung

Die Regelung der Kündigungsfristen, die in Wechselbeziehung stehende Andienungs- und Abnahmepflicht und die nachträgliche Preisfestsetzung resultieren aus der unverzichtbaren Freiheit der Vertragsparteien. Eigenverantwortliche Selbstbestimmung und die demokratische Entscheidungsfindung sind zudem Markenkern und unveränderliche Grundfeste der genossenschaftlichen Rechtsform. Durch sie können sachliche Notwendigkeiten berücksichtigt werden, die sich aus den Besonderheiten im Umgang mit dem Rohstoff Milch – seiner Produktion und Weiterverarbeitung – ergeben. Der Genossenschaftsverband spricht sich daher nachdrücklich gegen die im Sachstandspapier angeregten Eingriffe in die Vertragsfreiheit zwischen Milcherzeugern und Molkereien aus. Die existierenden Lieferbeziehungen zwischen Milcherzeugern und Molkereien resultieren aus freien demokratischen Entscheidungen der Parteien und bieten bereits jetzt eine Vielfalt von Optionen, über die in den jeweiligen Gremien diskutiert und entschieden werden.

Mitgliederförderung steht im Mittelpunkt

Eine Genossenschaft wird gegründet, um Erwerb und Wirtschaft ihres Mitglieds zu fördern. Die seitens des Bundeskartellamts angeregte Entkoppelung von Lieferverhältnissen und Genossenschaftsmitgliedschaften widerspricht gerade dem Sinn und Zweck einer typischen Verwertungsgenossenschaft, deren Regelungswerk nicht nur in der Milch, sondern in vielen Bereichen der gemeinsamen Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wiederzufinden ist. Werden Lieferverhältnis und Mitgliedschaftsverhältnis entkoppelt, so ist auch die Erfüllung des Zwecks des Unternehmens zu hinterfragen. Es stellt sich die Frage welchen Interessen die Genossenschaft nachzugehen hat.

Juni 2017

Genossenschaftsverband e.V.
Vorstandsstab

Daniel Illerhaus
T: +49 69 6978-3811
E-Mail: daniel.illerhaus@
genossenschaftsverband.de

Kristof Jurinke
T: +49 69 6978-3088
E-Mail: kristof.jurinke@
genossenschaftsverband.de

www.genossenschaftsverband.de

Prinzip aus Vollablieferung und Vollannahme garantiert Stabilität

Schließt sich ein Milcherzeuger freiwillig einer Genossenschaft an, dann hat er sich für die Ablieferung seiner gesamten Rohmilcherzeugung entschieden. Er tritt damit in eine gesellschaftsrechtliche Stellung ein und nutzt diese Einrichtung im Rahmen einer Erzeugergemeinschaft als verlängerten Arm zur Verwertung seiner Rohmilch. Das macht aus Sicht des Erzeugers neben seiner verbindlichen Gesellschafterstellung auch deshalb Sinn, da die Rohmilchmenge nicht beliebig und flexibel erhöht oder verringert werden kann. Mit der Vollablieferung besteht für den Erzeuger die Sicherheit, dass seine Milch – unabhängig von der Menge - garantiert abgenommen wird. Auf der anderen Seite gewährleistet die Vollandienung, dass die Molkerei kontinuierlich produzieren kann. Eine elementare Anforderung mit der die Produktions- und Planungssicherheit, auch in der Unternehmensfinanzierung – beispielsweise durch Betriebsmittelkredite – sichergestellt wird und daher unverzichtbar ist.

Bewährte Kündigungsfristen dienen der Planungssicherheit

Als verlässlicher und zugleich wirkungsvoller Zeithorizont hat sich in der Praxis eine zweijährige Kündigungsfrist herausgestellt. Dieser stellt einen planbaren Rahmen dar, der für Investitionen in die Milchviehhaltung des landwirtschaftlichen Erzeugers einerseits und für die Marken- und Qualitätsprogramme der Molkerei auf der anderen Seite notwendig ist. Damit wird sichergestellt, dass mindestens zwei Jahre lang eine Rohstoffversorgung ebenso gegeben ist wie eine verlässliche Verkaufssituation der Rohmilch.

Das Kündigungsrecht selbst ist einseitig, die Genossenschaft selbst ist nicht berechtigt dem Mitglied zu kündigen. Forderungen nach kürzeren Kündigungsfristen sind vor dem Hintergrund der gelebten und bewährten Praxis unverständlich. Unberücksichtigt bleibt zudem, dass zu Teilen öffentliche Fördergelder, die für Investitionen des Mittelstandes (KMU) vergeben werden langfristige (in der Regel vier bis fünf Jahre) Lieferbeziehungen verlangen, die auf ein interessengerechtes und ausgewogenes Gesamtgefüge der Lieferbeziehung aufbaut. Vorteile die aus einer asymmetrischen oder generellen Verkürzung der Kündigungsfristen resultieren wurden entgegen dieser praktischen Erfahrungen durch das Sachstandspapier nicht nachgewiesen.

Fehlende Wechselquoten sind kein Beleg für fehlenden Wettbewerb

Aus unserer Erfahrung spielt der Gedanke der Sicherheit für den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb bei den Milcherzeugern eine erhebliche Rolle. Fehlende Wechselquoten bei einzelnen Molkereien hängen aus unserer Sicht damit zusammen, dass die Mitglieder mit den Leistungen der Molkerei, der Sicherheit einer kontinuierlichen und gefestigten Geschäftsbeziehung und regionalen Gegebenheiten zufrieden sind. Sollte dem nicht so sein, würde es jedem Erzeuger freistehen, im Rahmen der vereinbarten vertraglichen Regelungen von seinem Kündigungsrecht

Gebrauch zu machen. Die Tatsache, dass es nur in wenigen Regionen Molkereien mit Marktanteilen von über 30 Prozent gibt, im Übrigen also eine Vielzahl von Molkereien am Markt existieren belegt, dass es für die Milcherzeuger in aller Regel stets Alternativen zu derjenigen Molkerei gibt, die aktuell die Rohmilch abnimmt. Über die Vielfalt der Gründe, warum kann nur eine flächendeckende Befragung der Milcherzeuger Aufschluss bringen.

Preisfestsetzung

Im gesellschaftsrechtlichen Verhältnis ist es üblich zuerst den Gewinn zu erwirtschaften und ihn dann zu verteilen. Um aber den landwirtschaftlichen Milcherzeuger kontinuierlich mit den entsprechenden Produktionsmitteln auszustatten, werden in der Regel im genossenschaftlichen Bereich Abschlagszahlungen geleistet mit einer Abschlusszahlung zum Ende des Jahres, wenn feststeht wie hoch der Gewinn tatsächlich war. Mit diesen Abschlagszahlungen, die auf Grund der Beobachtung des Marktumfeldes grundsätzlich der Gesamtmarktlage entsprechen, kommen die Molkereigenossenschaften den Marktpreisen schon relativ nah. Würde von vorne herein ein Preis festgesetzt, so würde bei vorsichtiger kaufmännischer Betrachtung eher ein niedrigerer als der heutige Abschlagspreis zugrunde gelegt.

Hochkalkulierte Milchpreise würden dabei zu Lasten der eigenen Gesellschaft gehen. Auswirkungen auf die Marktpreise hätte aus unserer Sicht die Frage, wann die Preisfestlegung erfolgt nicht. Im Übrigen sehen wir auch in der Frage des Zeitpunktes der Preisfestlegung keinen konkreten kartellrechtlichen Verstoß, da es sich hierbei um Entnahmen und nicht um Lieferpreise handelt.

Auch eine Vereinbarung von Festpreisen halten wir für nicht zielführend. Kern einer Erzeugergemeinschaft in Gestalt einer Verwertungsgenossenschaft ist der Gleichbehandlungsgrundsatz und die Förderung der Mitglieder in ihrer Gemeinschaft. Festpreisvereinbarungen widersprechen diesem grundlegenden Prinzip.